



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Organisation	2
§ 2 Aufgaben des SchA	3
§ 3 Schiedsrichter	3
§ 4 Leistungsklassen	3
§ 5 Beobachtungswesen	4
§ 6 SR-Ansetzungen	4
§ 7 Allgemeine Pflichten des Schiedsrichters	4
§ 8 Pflichten des Schiedsrichters i. Z. mit der Leitung von Spielen.....	5
§ 9 Aus- und Fortbildung	6
§ 10 Disziplinarbefugnisse	7
§ 11 Pflichten der BSGen	8
§ 12 Strafbestimmungen	9
§ 13 Gutschriften und Zuschüsse	10
§ 14 Verbindlichkeiten der Schiedsrichterordnung (SRO)	10

Anmerkung:

Diese Ordnung ist seit März 2007 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte auf der VVS 09/2022

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die VBF Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.



§ 1

Organisation

- (1) Der Schiedsrichterausschuss (SchA) ist Verwaltungsorgan des Verbandes für Betriebsfußball e.V. (VBF) und für die Regelung des Schiedsrichterwesens im VBF zuständig [§§ 6 Buchstabe g), 8 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung].
- (2) Die Mitglieder des SchA werden von der Schiedsrichterversammlung (SR-V) gewählt, die vor der Vollversammlung des VBF (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung) stattzufinden hat. Die Dauer der Amtsperiode bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung.
- (3) (Aktives Wahlrecht)
Stimmberechtigt auf der SR-V sind alle Schiedsrichter (SR), die dem VBF von einem korporativen Mitglied des VBF gemeldet wurden und die am Tag der SR-V mindestens seit einem Jahr für den VBF tätig sind.
- (4) (Passives Wahlrecht)
Wählbar sind nur SR, die das aktive Wahlrecht besitzen, am Tag der SR-V seit mindestens zwei Jahren beim VBF eingesetzt sind und über ausreichende Erfahrungen als SR verfügen.
- (5) (Zahl der Mitglieder des SchA; Obmann, Vertreter des Obmanns)
Der SchA besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Vertreter wählen [§ 8 Abs. 3 Buchstabe a) der Satzung].
- (6) (Durchführung der SR-V; Wahlverfahren)
Für die Durchführung der SR-V und der Wahlen gilt die Geschäftsordnung des VBF.



§ 2

Aufgaben des SchA

Der SchA hat folgende Aufgaben:

- (1) a) die Ausbildung der SR-Bewerber,
b) die Abnahme der Anfängerprüfung und die Durchführung der Jahresprüfung aller VBF-SR,
c) die Weiterbildung der SR durch die Einrichtung von Lehrgemeinschaften,
d) Beobachtung der im Bereich des VBF tätigen SR,
e) Einstufung der SR in Leistungsklassen,
f) Ansetzen der SR für den gesamten Spielbetrieb des VBF,
g) Ausübung der Disziplinargewalt über SR und Beobachter, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Vorstand zuständig sind,
h) Aussprechen von Geldstrafen gegenüber korporativen Mitgliedern des VBF, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Der SchA kann an allen Verhandlungen der Rechtsorgane mit Antragsrecht teilnehmen, zu denen ein SR als Zeuge oder Beschuldigter geladen ist (siehe Rechtsordnung).

§ 3

Schiedsrichter

- (1) SR im Sinne dieser Ordnung ist, wer Inhaber eines gültigen SR-Ausweises des VBF oder des DFB ist und einem korporativen Mitglied des VBF angehört.
- (2) SR kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit Erfolg an einem SR-Anfängerlehrgang teilgenommen hat.

§ 4

Leistungsklassen

Die SR werden entsprechend ihren Leistungen, den Beurteilungen der SR-Beobachter, der Anzahl ihrer Lehrgemeinschaftsbesuche und nach ihrer Zuverlässigkeit in Leistungsklassen eingestuft.

§ 5

Beobachtungswesen

- (1) VBF-SR werden bei ihren Spielleitungen in gewisser Regelmäßigkeit von SR-Beobachtern beobachtet. Auf Beobachtungen kann verzichtet werden, wenn die Ergebnisse vergleichbarer Beobachtungen aus dem Bereich des BFV e.V. herangezogen werden können, oder wenn die Ergebnisse keinen Einfluss mehr auf den Einsatz des SR hätten (Altersgrenze).
- (2) Als Beobachter werden nur SR eingesetzt, die der Leistungsklasse 1 angehören oder aufgrund ihrer früheren Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 6

SR-Ansetzungen

- (1) Die Ansetzungen der SR zu allen Spielen im VBF-Bereich erfolgt auf Anforderungen der korporativen Mitglieder des VBF durch den SchA. Ggf. setzt dieser auch nicht angeforderte neutrale Schiedsrichterassistenten (SRA) an.
- (2) Die Besetzung der Spiele mit SR und SRA erfolgt grundsätzlich nach der Zuordnung ihrer Leistungsklasse.

§ 7

Allgemeine Pflichten des Schiedsrichters

- (1) Der SR hat sich sportlich zu verhalten und das Ansehen des VBF zu wahren.
- (2) Die vom SchA zu Spielleitungen herangezogenen SR und SRA sind verpflichtet, alle Ansetzungen wahrzunehmen (vgl. § 6 Abs.2).
- (3) Kann ein angesetzter SR bzw. SRA die Spielleitung nicht wahrnehmen, hat er nach Erhalt der Ansetzung umgehend den SR-Ansetzer zu benachrichtigen. Unvorhergesehene Verhinderungen hat er diesem unverzüglich zu melden.
Wird eine Verhinderung nicht rechtzeitig gemeldet, gilt sie als unentschuldigtes Fehlen im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe q) der SpO.

- (4) Der SR hat dem SR-Ansetzer unverzüglich (spätestens sieben Werktage vorher) Freitermine, an denen er vorhersehbar nicht angesetzt werden möchte, bekannt zu geben.
- (5) SR und SR-Beobachter sind verpflichtet, regelmäßig (mindestens sechs pro Spieljahr) die Lehrgemeinschaften zu besuchen. Je Monat wird nur ein Besuch berücksichtigt. Der Besuch der Lehrgemeinschaft im Dezember zählt zur Anzahl der Besuche.
- (6) Der VBF-SR ist verpflichtet, in jedem Jahr eine theoretische Prüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen entscheidet der SchA über das weitere Verfahren. SR bestimmter Leistungsklassen müssen auch eine sportliche Prüfung ablegen.
- (7) Eine längere Pause in der Wahrnehmung von Ansetzungen als SR entbindet diesen grundsätzlich nicht von der Ablegung der Jahresprüfung.
- (8) Bei Ausscheiden des SR ist der SR-Ausweis, soweit er vom DFB ausgestellt worden ist, an den SchA zurückzugeben.

§ 8

Pflichten des Schiedsrichters im Zusammenhang mit der Leitung von Spielen

- (1) Der Schiedsrichter muss 30 Minuten vor Spielbeginn zum angesetzten Spiel erscheinen. Erscheint er später als 15 Minuten vor Spielbeginn, entfällt sein Recht, das angesetzte Spiel zu leiten. Ein Anspruch auf Auslagen besteht nicht, wenn das Spiel von einer anderen Person geleitet wird.
- (2) Der SR prüft vor Spielbeginn:
 - a) die Bespielbarkeit des Platzes,
 - b) den Aufbau des Spielfeldes,
 - c) die Vollständigkeit des Spielformulars,
 - d) die ordnungsgemäße Ausrüstung der Spieler,
 - e) den Spiel- und den Ersatzball,
 - f) die Spielerpässe - siehe § 8 (5) und (6) der Spielordnung.
- (3) Auf Verlangen eines Spielführers ist eine Identitätskontrolle der am Spiel teilnehmenden Spieler vorzunehmen.



- (4) Hat ein Spiel verspätet begonnen oder kann es aus anderen Gründen nicht rechtzeitig beendet werden, muss der SR es abbrechen, wenn der SR eines anschließenden Pflichtspiels den Abbruch verlangt.
- (5) Nach Spielende gibt der SR das Spielergebnis und die persönlichen Strafen bekannt und bittet um den Sportgruß.
- (6) Das Spielformular ist vom SR gut leserlich auszufüllen, soweit es benutzt werden muss. Ausgesprochene persönliche Strafen sind aufzuführen. Hinausstellungen auf Dauer und Ausschlüsse sind in einer Anlage ausführlich zu begründen.
- (7) Dem SR und den SRA ist die schwarze Kleidung vorbehalten. Sofern eine Mannschaft in schwarzer Spielkleidung antritt, muss sie Hemden in anderer Farbe zur Verfügung stellen.
- (8) Bei verschuldeten Verstößen des SR gegen die Regelung im Absatz 6 wird das korporative Mitglied des VBF des SR mit 10,00 Euro, im Wiederholungsfall mit 20,00 Euro belastet.

§ 9

Aus- und Fortbildung

- (1) Die Aus- und Fortbildung der SR erfolgt nach den Vorschriften und Richtlinien des DFB.
- (2) Die Ausbildung der SR-Bewerber erfolgt in einem Anfängerlehrgang. Der SchA kann für die Zulassung eines Bewerbers zum Anfängerlehrgang mit Zustimmung des Vorstandes des VBF ein Höchstalter festsetzen. Der Fortbildung der SR dienen grundsätzlich monatlich stattfindende Lehrgemeinschaften. Sie sollen auch die Kommunikation der SR untereinander fördern.
- (3) Anfängerlehrgänge und Lehrgemeinschaften werden vom Lehrwart (Mitglied des SchA) oder von durch den SchA benannten geeigneten SRn geleitet.

§ 10

Disziplinarbefugnisse

- (1) Der SchA kann Verstöße der SR gegen Satzung und Ordnungen des VBF sowie unsportliches Verhalten von SRn bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Tätigkeit ahnden. Dies gilt auch bei Regelverstößen im Rahmen der Spielleitung.
- (2) Der SchA kann Verwarnungen und Verweise aussprechen, eine zeitweise Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse bis zu 12 Monaten verfügen oder den SR von der SR-Liste streichen.
- (3) Kann ein SR aus dem SchA nicht bekannten Gründen für längere Zeit oder nicht regelmäßig eingesetzt werden, wird er nach drei Monaten zur Stellungnahme aufgefordert. Kommt er der Aufforderung nicht nach oder gibt er keine ausreichenden Gründe an, kann er spätestens ein Jahr nach seinem letzten Einsatz von der SR-Liste gestrichen werden. Die Absicht der Streichung ist dem SR und dem korporativen Mitglied des VBF, dem er angehört, durch den SchA vorher mitzuteilen.
- (4) Der SchA kann einen SR von der Schiedsrichterliste streichen, wenn der SR
 - a) Lehrgemeinschaften im Zeitraum von zwei Jahren nicht regelmäßig oder innerhalb der letzten 12 Monate ohne Angabe von ausreichenden Gründen überhaupt nicht besucht hat,
 - b) innerhalb der letzten 24 Monate keine Jahresprüfung abgelegt hat,
 - c) innerhalb einer Spielzeit dreimal ohne ausreichende Entschuldigung eine Ansetzung nicht wahrgenommen hat,
 - d) sich grob unsportlich verhalten hat und eine Maßnahme nach Absatz 2 nicht ausreicht.
 - e) die Jahresprüfung nicht bestanden hat; der SchA kann eine Nachprüfung zulassen,
 - f) der SR innerhalb einer Spielzeit zwei Beobachtungen mit der Note „sehr schwache Leistung“ erhalten hat.
- (5) Schiedsrichtern des VBF ist es untersagt, ohne Genehmigung des SchA Fußballspiele von Mannschaften zu leiten, die nicht dem DFB oder dem VFF e.V. angehören. SR, die hiergegen verstoßen, erhalten einen Verweis und können bei Wiederholung innerhalb eines Jahres von der SR-Liste gestrichen werden. SR, die als Spieler gesperrt sind, dürfen während der Zeit der Sperre keine Fußballspiele leiten.
- (6) Bei Beschlüssen des SchA zu Absatz 2 bis 4 ist das korporative Mitglied des VBF, dem der SR angehört, mit einer Verhandlungsgebühr von 10,00 Euro zu belasten.



§ 11

Pflichten der BSGen

- (1) Die korporativen Mitglieder des VBF sind verpflichtet, für jede zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldete Mannschaft einen geprüften SR zu stellen. Wird ein SR vom SchA von der SR-Liste gestrichen, so hat das korporative Mitglied des VBF auf Verlangen des SchA innerhalb von vier Wochen für Ersatz zu sorgen bzw. einen geeigneten Bewerber zu benennen. Als geeigneter Bewerber ist nicht anzusehen, wer im letzten Spieljahr vom SchA von der SR-Liste gestrichen wurde.
- (2) Mannschaften, für die vor Beginn des Spieljahres kein SR gemäß Abs. 1 in die SR-Liste aufgenommen ist, können vom Pflichtspielbetrieb dieses Spieljahres ausgeschlossen werden. Über einen solchen Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen korporativen Mitgliedes des VBF und des Beirats der Rechtsausschuss.
- (3) Einem SR, der nicht zugleich spielberechtigt für den VBF ist, ist von dem betreffenden korporativen Mitglied des VBF Beitragsfreiheit zu gewähren.
- (4) Das platzbauende korporative Mitglied des VBF ist verpflichtet, Schiedsrichter (ggf. auch Schiedsrichterassistenten) zu Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie Feld- und Hallenturnieren per E-Mail anzufordern. Bei Spielen der 1. Herren der obersten Spielklasse sind für jedes Spiel drei Anforderungen einzusenden. Die Anforderungen müssen mindestens am sechsten Tag vor dem Spieltag (ausschließlich Sonn- und Feiertage) dem Ansetzer vorliegen. Später eingehende oder an eine andere Anschrift als die des SR-Ansetzers gerichtete Anforderungen gelten als nicht eingesandt und werden nicht berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 Buchstabe p) SpO); das anfordernde korporative Mitglied des VBF wird belastet.
- (5) Kann ein Spiel nicht ausgetragen werden, weil eine der beiden Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen worden ist oder auf die weitere Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet hat, und ist für das betroffene Spiel schon ein SR angefordert worden, so hat die platzbauende Mannschaft unverzüglich, nachdem sie vom Ausschluss oder Verzicht erfahren hat, die SR-Anforderung schriftlich zurückzuziehen.
- (6) Die gastgebende Mannschaft hat dem SR rechtzeitig vor Spielbeginn unaufgefordert zu übergeben
 - a) den Spiel- und den Ersatzball,
 - b) die Fahnen für die SRA,
 - c) das ordnungsgemäß ausgefüllte Spielformular mit den Spielerpässen,



- d) einen ausreichend frankierten Briefumschlag,
 - e) die erforderlichen SR- (ggf. auch SRA-) Auslagen in Höhe der für Mannschaften im BFV festgesetzten Sätze. Bei witterungsbedingten Spielausfällen und Spielausfällen wegen höherer Gewalt ermäßigen sich die Auslagen auf die Hälfte. Bei Pokalspielen sind die Schiedsrichter-Auslagen von der Heim- und Gastmannschaft zu gleichen Teilen zu entrichten.
- (8) Bei der Neuanmeldung eines Sportkameraden für einen Schiedsrichteranfängerlehrgang hat das betreffende korporative Mitglied des VBF bzw. der betreffende Verein eine Gebühr von 25,00 € zu zahlen.
Bricht der gemeldete Schiedsrichterbewerber den Anfängerlehrgang ohne triftigen Grund ab, sind weitere 10,00 € zu zahlen.
- (7) Bei Hallen- und Feldturnieren richten sich die SR-Auslagen für die ersten drei Stunden nach Abs. 6 Buchstabe e); für jede weitere angefangene Stunde ist der im Bereich des BFV gültige Satz zu erstatten. Auslagen sind entsprechend des voraussichtlichen Zeitaufwandes vor Turnierbeginn zu zahlen. Wird die vorgesehene Spielzeit überschritten, sind die restlichen Auslagen nachzuzahlen.

§ 12

Strafbestimmungen

Für Geldstrafen wegen verschuldeter Zuwiderhandlung gegen die SRO gilt in Ergänzung zu § 15 Abs. 1 der SPO der nachstehende Strafrahen:

- a) Jedes korporative Mitglied des VBF, das seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs. I zur Stellung von geprüften SRn nicht nachkommt, hat eine Geldstrafe von halbjährlich 80,00 Euro je fehlendem SR zu leisten. Maßgebend für die Berechnung sind die Verhältnisse (Zahl der zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften pro korporatives Mitglied des VBF; Zahl der in der SR-Liste enthaltenen SR pro korporatives Mitglied des VBF) an den Stichtagen 31. Mai und 30. November eines jeden Jahres.
- b) Jedes korporative Mitglied des VBF, das seiner Verpflichtung gemäß § 11 Abs.6 Buchstabe d) zur Aushändigung eines ausreichend frankierten Briefumschlages an den SR nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von 2,00 Euro belegt.

§ 13

Gutschriften und Zuschüsse

- (1) Jedes korporative Mitglied des VBF, das über seine Verpflichtung zur Stellung von geprüften Schiedsrichtern nach § 11 abs. 1 der SRO hinaus Schiedsrichter meldet, erhält eine Gutschrift nur für einen überzähligen Schiedsrichter. Maßgebend für die vom SchA, ohne Antrag des korporativen Mitgliedes des VBF, zu veranlassende Gutschrift sind die Verhältnisse [vgl. § 12 Buchstabe a)] am 30. November eines Jahres.
- (2) Für korporative Mitglieder, die keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet haben, aber Schiedsrichter gemeldet haben, erfolgt keine Gutschrift.
- (3) Für jeden SR, der nach erfolgreicher Teilnahme an einem SR-Anfängerlehrgang für ein korporatives Mitglied im VBF-Bereich als SR tätig wird, erhält das korporative Mitglied des VBF ohne Antrag nach Lehrgangsende einen Ausrüstungszuschuss (für den neuen SR) von 40,00 Euro vom VBF. Amtiert ein SR auch ein Jahr nach der Anfängerprüfung noch regelmäßig, wird dem korporativen Mitglied des VBF, die den SR ausgerüstet hat, auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des VBF ein weiterer Ausrüstungszuschuss von 40,00 Euro gewährt. Der Antrag muss innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in die SR-Liste gestellt werden. Antragsberechtigt ist das korporative Mitglied des VBF e.V., das den SR ausgerüstet hat.

§ 14

Verbindlichkeit der SR-Ordnung

Die SR des VBF erkennen durch Annahme des gültigen SR-Ausweises des DFB für Berlin diese Ordnung an.